

Antrag

der Abgeordneten Rainer Brüderle, Birgit Homburger, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Dr. Edmund Peter Geisen, Miriam Gruß, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Michael Kauch, Gudrun Kopp, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Ina Lenke, Markus Löning, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Hans-Joachim Otto, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Dr. Claudia Winterstein, Hartfrid Wolff, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Mehr Wettbewerb im Schornsteinfegerwesen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 12. Oktober d. J. hat die EU-Kommission eine Verschärfung des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens gegen das deutsche Schornsteinfegergesetz angekündigt. Das deutsche Schornsteinfegergesetz verstößt nach Auffassung der Kommission gegen die Dienstleistungsfreiheit und die Niederlassungsfreiheit der EU. Unter anderem moniert die Kommission seit langem, die Beschränkung des Zugangs zum Schornsteinfegerberuf und dessen Ausübung auf nur einen Bezirk pro Bezirksschornsteinfegermeister, das Verbot des Tätigwerdens außerhalb des Kehrbezirks sowie die Eintragungsverpflichtung in eine Bewerberliste. Die Bundesregierung hat der EU-Kommission bislang keinen Gesetzentwurf zur Änderung des Schornsteinfegergesetzes vorgelegt, obwohl sie dies in einem der EU-Kommission übermittelten Zeitplan für das Jahr 2006 angekündigt hat. Deshalb hat die Kommission entschieden, den nächsten Verfahrensschritt gegen Deutschland einzuleiten.

Der Schornsteinfeger nimmt in Deutschland als „beliehener Unternehmer“ neben den klassischen Aufgaben nach dem Schornsteinfegergesetz bei der Feuerstättenschau und der Bauabnahme inzwischen in erster Linie Aufgaben auf dem Gebiet des Immissionsschutzes und der rationellen Energieverwendung wahr. Beim Vollzug, insbesondere der Verordnungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, vor allem der so genannten Kleinf Feuerungsanlagenverordnung, bedient sich der Staat des Bezirksschornsteinfegers. Der Bezirksschornsteinfegermeister hat vom Staat ein Prüf- und Gebietsmonopol verliehen bekommen (Schornsteinfegergesetz).

Vor allem für das Gebietsmonopol gibt es keine Begründung mehr. Die Verpflichtung des Anlagenbetreibers, die aus umwelt- und feuerschutzrechtlichen Gründen vorgeschriebenen Arbeiten durch den Schornsteinfeger erledigen zu lassen, führen häufig dazu, dass es zu gebührenpflichtigen Doppelarbeiten bei der Emissionsmessung kommt, weil zum Beispiel Wartungsverträge mit einem Heizungs- und Sanitärbetrieb bestehen. Gegen das Prüf- und Gebietsmonopol haben sich in der Vergangenheit verschiedene Initiativen gegründet, die vor allem im Internet veröffentlichen.

Nach einer Studie im Auftrag des Bundesverbandes des Schornsteinfegerhandwerks aus dem Jahre 2003 gibt es rund 8 100 Schornsteinfegerbetriebe mit rund 25 000 Mitarbeitern. Die von den Schornsteinfegern durchgeführte Energieberatung zieht nach Aussagen der Wissenschaftler ein Investitionsvolumen von ca. 132 Mio. Euro nach sich. Die klassischen Aufgaben des Schornsteinfegers gehen immer weiter zurück, während immissionsschutzrechtlich begründete Messaufgaben zunehmen.

Allein vor diesem Hintergrund ist eine Reform des Schornsteinfegerwesens in Deutschland dringend notwendig. Insbesondere ist das Gebietsmonopol ordnungspolitisch bedenklich. Warum Feuerungsanlagenbetreibern (in der Regel Hauseigentümer) die Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Schornsteinfegern verwehrt bleibt, ist nicht nachvollziehbar. Die Dynamik des Wettbewerbs ist ausgeschaltet. Wettbewerb bringt aber im Allgemeinen Preissenkungen und Qualitätsverbesserungen mit sich. Warum das beim Schornsteinfegerwesen anders sein sollte, leuchtet nicht ein. Zumal das Handwerk zu Recht stolz auf die Qualifikation ihrer Meister und Gesellen ist. Insofern sind immissionsschutzrechtliche Verschlechterungen durch die Beendigung des Gebietsmonopols nicht zu erwarten. Auch die immer wieder vorgebrachte Argumentation, dass sich der Staat nur über die festen Kehrbezirke die Kontrollbürokratie für die Überprüfung der durchgeführten Reinigungs- und Messarbeiten spart, ist nicht schlüssig. Denn der Messnachweis kann grundsätzlich auch an die Entrichtung der Grundsteuer oder der Haus- und Grundbesitzhaftpflichtversicherung gekoppelt werden.

Die Reform des Schornsteinfegerwesens sollte neben der Marktöffnung auch auf die Verringerung von Bürokratie, die Verringerung finanzieller und sonstiger Lasten der Hauseigentümer sowie die Vermeidung von Doppelarbeiten bei der Emissionsmessung abzielen. Darüber hinaus sind die rechtlichen Rahmenbedingungen darauf hin zu überprüfen, dass dem Schornsteinfeger keine zusätzlichen Hürden bei der Übernahme einfacher Reparatur- oder Beratungstätigkeiten in den Weg gelegt werden. Ebenso sind Übergangslösungen zu berücksichtigen, die eine Perspektive für das Schornsteinfegerhandwerk erhalten.

II. Vor diesem Hintergrund fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf,

1. dem Bundestag noch in diesem Jahr einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Vertragsverletzungsverfahren hinfällig macht. Damit ist auch gewährleistet, dass nationale Handlungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden können und nicht eine Lösung aus Brüssel diktiert wird;
2. das Gebietsmonopol der Bezirksschornsteinfegermeister abzuschaffen;
3. schnellstmöglich ein Wettbewerbssystem zu entwickeln, das unter Beachtung der feuerschutz- und immissionsschutzrechtlichen Zielsetzungen Doppelmessungen vermeidet, Bewerberlisten überflüssig macht sowie kostengünstige und weitgehend unbürokratische Anlagenkontrollen gewährleistet. Dabei sollten einerseits eine Verlagerung von Zuständigkeiten auf die Bundesländer, andererseits die in der Diskussion stehenden Konzessions- und Versicherungsmodelle erwogen werden;
4. die Schornsteinfeger von sachfremden Pflichten zu befreien und dabei den § 17 des Schornsteinfegergesetzes zu streichen, nach dem der Schornsteinfeger seinen Wohnsitz im Kehrbezirk bzw. in dessen Nahbereich haben muss. Eine solche Vorschrift ist überflüssig, da die Entscheidung, welchen Wohnsitz der Schornsteinfegermeister wählt, unabhängig vom Ort seiner Berufsausübung zu sehen ist;
5. den § 18 des Schornsteinfegergesetzes zu streichen, nach dem der Schornsteinfeger Mitglied der Feuerwehr oder der Freiwilligen Feuerwehr sein muss;
6. eine Regelung vorzulegen, die einerseits den Schornsteinfegern durch die Möglichkeit, Beratungs- und Reparaturtätigkeiten zu übernehmen, eine Perspektive gibt, andererseits die Aufgaben im Bereich des Immissionsschutzes mit angemessenen Übergangsfristen auch auf zertifizierte Sachverständige und Unternehmen überträgt, d. h. das Prüfmonopol aufbricht. So ist das Heizungsbauerhandwerk grundsätzlich geeignet, ebenfalls immissionsschutzrechtliche Aufgaben zu übernehmen. Damit kann ein Innovations- und Dienstewettbewerb im Prüfwesen zum Wohle der Bürger in Gang gebracht werden;

7. in § 7b der Handwerksordnung, in der qualifizierten Altgesellenregelung, die Ausnahme Schornsteinfeger (Nummer 12 der Anlage A zur HWO) zu streichen. Es gibt keine nachvollziehbaren Gründe, warum sich nicht auch Schornsteinfegergesellen nach sechsjähriger Tätigkeit, davon vier Jahre in leitender Funktion, grundsätzlich selbständig machen sollen. Das gilt um so mehr, wenn das Gebietsmonopol abgeschafft wird.

Berlin, den 8. November 2006

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

elektronische Vorab-Fassung*